jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/3 5Ob549/79, 7Ob665/80, 6Ob550/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1979

Norm

MG §19 Abs2 Z10 C
MRG §30 Abs2 Z4 C
OGHG §8

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Kündigungsgrund des § 19 Abs 2 Z 10 erster Fall MG verwirklicht wurde ist - mangels besonderer Vereinbarungen - zwischen dem Regelfall, daß der Mieter und Unternehmensveräußerer ein und dieselbe Person sind, und dem Fall, daß der Mieter nicht (mehr) der Eigentümer des Unternehmens ist, kein Unterschied zu machen, gleichviel ob der Mieter in letzterem Fall an der Weiterveräußerung des Unternehmens durch schlüssige oder ausdrückliche Gestattung der Weiterbenützung seiner Mieträume mitwirkt oder nicht (unter Ablehnung der in 8 Ob 111/67 MietSlg 19337, 6 Ob 246/69 MietSlg 21506, 1 Ob 116/76 MietSlg 26274 vertreten - auf nicht gefestigter Judikatur beruhenden - Rechtsansicht).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 549/79
  Entscheidungstext OGH 03.04.1979 5 Ob 549/79
- 7 Ob 665/80
  Entscheidungstext OGH 13.11.1980 7 Ob 665/80
- 6 Ob 550/86
  Entscheidungstext OGH 24.04.1986 6 Ob 550/86
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0068324

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at